



Brüssel, den 11. Mai 2016  
(OR. en)

8311/1/16  
REV 1 ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0061 (NLE)**

**JUSTCIV 82**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: AStV/Rat

Nr. Vordok.: 7752/16 JUSTCIV 54

Nr. Komm.dok.: 6799/16

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)  
– Erklärung der polnischen Delegation für das Ratsprotokoll

Die polnische Delegation lehnt die grundsätzliche Einigung über den Entwurf eines *Beschlusses des Rates zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)* nicht ab.

Jedoch möchte die polnische Delegation ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass dem Rat nicht genügend Zeit eingeräumt wurde, um die Frage zu prüfen, wie unzweideutig und rechtssicher festgelegt werden kann, dass die in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnungen über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit fallenden internationalen Übereinkünfte, die zwischen dem an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaat und dem nicht daran teilnehmenden Mitgliedstaat früher geschlossen wurden, weiterhin zwischen diesen Staaten Anwendung finden. Die Entscheidung, nicht dem Präzedenzfall gemäß Artikel 19 der *Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts* zu folgen, kann in der Praxis zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Anwendung derartiger Übereinkünfte führen.

Außerdem erwarten die Delegationen noch das auf der Tagung des AStV vom 20. April angekündigte Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zur Klärung dieses Sachverhalts.

Die polnische Delegation möchte ferner ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass die beiden Durchführungsverordnungen betreffend zwei verschiedene Institute des Familienrechts in Artikel 2 des Entwurfs des Ratsbeschlusses verbindlich miteinander verknüpft werden. Damit ist den Mitgliedstaaten, die in Betracht ziehen könnten, sich einer der beiden Durchführungsverordnungen anzuschließen, die Möglichkeit genommen, an der Verstärkten Zusammenarbeit teilzunehmen. Dies kann als unvereinbar mit dem Grundsatz der Offenheit der Verstärkten Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 328 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angesehen werden.

**Die polnische Delegation beschließt daher, sich hinsichtlich der Unterstützung der grundsätzlichen Einigung über den Beschluss zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit zu enthalten.**

---